

14.12.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5347 vom 10. November 2016
des Abgeordneten Bernhard Tenhumberg CDU
Drucksache 16/13482

Situation der Betreuungsvereine

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Betreuungsvereine sind ein wichtiger Baustein in der Vorsorgelandschaft und bei der Umsetzung des Betreuungsrechtes. Leider ist die finanzielle Situation der Betreuungsvereine unverändert angespannt.

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales hat die Kleine Anfrage 5347 mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister beantwortet.

1. Wann wurden seit dem Jahre 2000 die Vergütungen für ehrenamtlich und beruflich geführte Betreuungen in welcher Höhe angepasst?

Die rechtliche Betreuung ist im Grundsatz unentgeltlich zu führen. Danach hat die betreuende Person grundsätzlich nur Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Aufwandsentschädigung (§§ 1835, 1835 a BGB i.V.m. § 1908i BGB). Stellt das Betreuungsgericht fest, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird, besteht ein Anspruch auf Vergütung. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Wird ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins als Berufsbetreuer bestellt, steht die Vergütung nicht dem Betreuer, sondern dem Betreuungsverein als Arbeitgeber zu (§ 7 VBVG).

Wenn die betreute Person über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen verfügt, hat sie die Vergütung oder die Aufwandsentschädigung selbst zu tragen (§ 1836 c BGB). Wird die Mittellosigkeit nach § 1836 d BGB festgestellt, wird die Vergütung oder die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse gezahlt.

Datum des Originals: 13.12.2016/Ausgegeben: 19.12.2016

a) Aufwandspauschale bei ehrenamtlich geführten Betreuungen

Bei ehrenamtlich geführten Betreuungen hat die betreuende Person die Wahl, ob sie jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen will, zur Abgeltung ihres Anspruchs auf Aufwändungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung zu beanspruchen.

Die pauschale Aufwandsentschädigung entsprach bis zum 30. Juni 2004 dem Vierundzwanzigfachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 2 Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) gewährt werden konnte. Seit dem 1. Juli 2004 entspricht die pauschale Aufwandsentschädigung dem Neunzehnfachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann, § 1835a Abs. 1 S. 1 BGB.

Daraus ergeben sich für den angefragten Zeitabschnitt folgende jährliche Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer:

Zeitabschnitt	Stundensatz nach § 2 ZuSEG bzw. § 22 JVEG	§ 1835a Abs. 1 S. 1 BGB	Jährliche Aufwandspauschale
bis 31.12.2001	25 DM	24fache	600 DM¹
01.01.2002 bis 30.06.2004	13 Euro	24fache	312 Euro
01.07.2004 bis 31.07.2013	17 Euro	19fache	323 Euro
ab 01.08.2013	21 Euro	19fache	399 Euro

¹ umgerechnet in Euro: 306,78 Euro (1 Euro = 1,95583 DM)

b) Vergütung bei beruflich geführten Betreuungen

Das Vergütungssystem für beruflich geführte Betreuungen wurde während des angefragten Zeitabschnitts durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) grundlegend verändert.

Das bis 2005 geltende Abrechnungssystem vergütete den tatsächlichen Zeitbedarf (§§ 1836, 1836a BGB, § 1 BVormVG). Die Berufsbetreuer mussten für jede Betreuung sämtliche Einzeltätigkeiten und den jeweiligen Zeitaufwand nachweisen. Seit 1999 erhielten die Berufsbetreuer feste Nettostundensätze, die auf die formale Qualifikation des Betreuers (keine besonderen Kenntnisse, abgeschlossene, für die Betreuung nutzbare Ausbildung, abgeschlossenes, für die Betreuung nutzbares Hochschulstudium) abstellten. Neben der

Stundenvergütung konnten zusätzlich der einzeln nachzuweisende Aufwendungsersatz und die Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Übersicht der Stundensätze bis zum 30. Juni 2005:

Vergütungsstufe	Stundensatz bis 31.12.2001 (§ 1 BVormVG)	Stundensatz bis 30.06.2005 (§ 1 BVormVG)
1 (keine besonderen Kenntnisse)	17,90 Euro (35 DM)	18 Euro
2 (abgeschlossene, für die Betreuung nutzbare Ausbildung)	23,01 Euro (45 DM)	23 Euro
3 (abgeschlossenes, für die Betreuung nutzbares Studium)	30,68 Euro (60 DM)	31 Euro

Mit dem 2. BtÄndG wurde das Vergütungssystem zum 1. Juli 2005 auf eine Pauschalvergütung für Berufsbetreuer umgestellt (§§ 4 und 5 VBVG). Der Zeitbedarf wurde gesetzlich festgelegt und ist nach Aufenthaltsort, Vermögensverhältnissen und Dauer der Betreuung gestaffelt. Der Stundensatz richtet sich weiterhin nach der formalen Qualifikation des Betreuers. Der Stundensatz enthielt zunächst neben der Vergütung einen pauschalen Aufwendungsersatz und die Umsatzsteuer (Inklusivstundensatz). Durch die Vergütungspauschalierung wurde eine erhebliche Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei den Berufsbetreuern und den Betreuungsgerichten erreicht.

Für die Vormünder, deren Vergütung sich auch nach dem 1. Juli 2005 nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit richtet, wurden mit dem 2. BtÄndG die Stundensätze auf 19,50 Euro (+ 8,3 %), 25 Euro (+ 8,7 %) bzw. 33,50 Euro (+ 8,1 %) angehoben (§ 3 VBVG).

Diese Erhöhung wurde auch bei dem Stundensatz der Berufsbetreuer umgesetzt. Bei der Bestimmung des Stundensatzes wurde zusätzlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 3 Euro pro Stunde berücksichtigt. Weiterhin wurde die Umsatzsteuer in Höhe von 16 % in den Stundensatz eingerechnet.

Berechnung der Inklusivstundensätze im Rahmen des 2. BtÄndG:

Vergütungsstufe	§ 3 VBVG (Vormund)	Aufwands- pauschale	zuzüglich 16 % USt.	§ 4 VBVG (Betreuer)
1	19,50 Euro	+ 3 Euro	+ 16 % = 26,10 Euro	27,00 Euro
2	25,00 Euro	+ 3 Euro	+ 16 % = 32,48 Euro	33,50 Euro
3	33,50 Euro	+ 3 Euro	+ 16 % = 42,34 Euro	44,00 Euro

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Aufrundung ist es mit der Einführung der Pauschalvergütung unter Abzug der Umsatzsteuer in Höhe von 16 % und der Aufwandspauschale zum 1. Juli 2005 zu folgender effektiven Stundensatzerhöhung gekommen:

Vergütungsstufe	§ 1 BVormVG (bis 30.06.2005)	§ 4 VBVG (netto) (ab 01.07.2005)	Steigerung zum 01.07.2005
1	18 Euro	20,28 Euro	+ 12,67 %
2	23 Euro	25,88 Euro	+ 12,52 %
3	31 Euro	34,93 Euro	+ 12,68 %

Die Ausgaben im Justizhaushalt für Aufwendungsersatz und Vergütung (§§ 1835, 1836 BGB) sind nach der Einführung der Pauschalvergütung signifikant gestiegen. Betragen die Ausgaben für diese beiden Positionen im Jahr 2004 noch rund 99 Mio. Euro, so stiegen sie im Jahr der Einführung der Pauschalvergütung bereits auf 107,6 Mio. Euro und im Jahr 2006 auf 121,1 Mio. Euro. Hierdurch haben sich die Gesamtausgaben pro Betreuung wesentlich erhöht.

Die Stundensätze des VBVG sind seit der Einführung der Pauschalvergütung nicht verändert worden.

Zum 1. Januar 2007 wurde die Umsatzsteuer von 16 % auf 19 % ohne Abänderung des Inklusivstundensatzes erhöht.

Seit dem 1. Juli 2013 unterliegt die Vergütung für beruflich geführte Betreuungen nicht mehr der Umsatzsteuerpflicht, § 4 Nr. 16 k) Umsatzsteuergesetz. Bei den Betreuungsvereinen ist bis zum Wegfall der Umsatzsteuerpflicht zum 1. Juli 2013 lediglich der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % angefallen.

Die Abschaffung der Umsatzsteuerpflicht hat zu keiner Abänderung des Inklusivstundensatzes geführt. Der bislang auf die Umsatzsteuer entfallende Teil ist bei den Berufsbetreuerinnen und -betreuern verblieben. Hierdurch ist es zum 1. Juli 2013 effektiv zu nachfolgender Einkommenssteigerung gekommen (allerdings vermindert um die weggefallene Möglichkeit des Vorsteuerabzugs):

Vergütungsstufe	§ 1 BVormVG (bis 30.06.2005)	§ 4 VBVG (netto ¹) (ab 01.07.2005)	§ 4 VBVG (netto ²) (ab 01.07.2013)	(effektive) Steigerung zum 01.07.2013
1	18 Euro	20,28 Euro	24 Euro	+ 18,34 %
2	23 Euro	25,88 Euro	30,50 Euro	+ 17,85 %
3	31 Euro	34,93 Euro	41 Euro	+ 17,38 %

¹ abzüglich USt. in Höhe von 16 % und Aufwandspauschale (3 Euro)

² abzüglich Aufwandspauschale (3 Euro)

2. Wie viele Betreuungsvereine werden vom Land in welchem Umfang finanziell gefördert?

Für das Förderjahr 2015 erhielten insgesamt 172 Betreuungsvereine (81 Betreuungsvereine in Westfalen-Lippe und 91 Betreuungsvereine im Rheinland) eine Förderung nach den Richtlinien zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung.

Das Förderverfahren 2016 läuft noch. Die genauen Förderzahlen 2016 können daher erst nach Bestandskraft der Bescheide und der statistischen Auswertung übermittelt werden.

3. Wann wurden die Fördersätze (vgl. Frage 2) seit dem Jahr 2000 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst?

Bis zum 31. Dezember 2002 erhielten die Betreuungsvereine entsprechend der seinerzeit gültigen Richtlinie für die Wahrnehmung der Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuer (sog. Querschnittaufgaben) eine jährliche Pauschale.

Im Jahr 2003 wurde die Förderung der Betreuungsvereine eingestellt und im Jahr 2004 durch neue Förderrichtlinien wieder aufgenommen. Die Betreuungsvereine mit mindestens 20 Betreuern erhielten danach eine Förderung für jede bereits bestehende Betreuung in Höhe von 70 € (Bestandsförderung) sowie eine Prämienförderung in Höhe von 300 € für jede erste neue Betreuung und 150 € für jede weitere neue Betreuung (bis drei Betreuungsfälle).

Ab dem Jahr 2007 wurde die Eingangsschwelle von 20 auf 15 Betreuer abgesenkt und die Bestandsförderung auf 100 € erhöht, wenn eine ehrenamtlich betreuende Person mehr als eine Betreuung führt.

Seit dem Jahr 2015 erhalten die Betreuungsvereine aufgrund einer Erhöhung des Haushaltsansatzes von 200.000 € darüber hinaus neben der Bestands- und der Prämienförderung zusätzlich als weitere Säule eine Basisförderung in Höhe von 1.700 €, wenn der Betreuungsverein die in § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgeführten Querschnittsaufgaben sowie die in § 1908f Abs. 1 Nr. 2a BGB genannten Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durchgeführt hat.

In der Folge einer weiteren Erhöhung der Haushaltsmittel um 1 Mio. € wurde die Basisförderung im Jahr 2016 auf 6.250 € pro Betreuungsverein unter Beibehaltung der Höhe der Bestands- und Prämienförderung angehoben.

4. Wie viele Fördervereine haben ihre Arbeit seit dem Jahr 2000 eingestellt?

Die Widerrufe/Auflösungen von Betreuungsvereinen in NRW verteilen sich wie folgt:

Jahr	Westfalen-Lippe	Rheinland	Gesamt
2004	1	3	4
2005	2	2	4
2006	3	1	4
2007	1	3	4
2008	2	2	4
2009	1	3	4
2010	2	2	4
2011	2	0	2
2012	2	1	3
2013	1	1	2
2014	3	1	4
2015	3	1	4

Zahlen für davorliegende Jahre sind nicht in gleicher Weise dokumentiert.

Eine Unterscheidung, ob es sich um einen Widerruf von Amts wegen auf Initiative des Landesbetreuungsamtes handelt, z.B. weil die gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt wurden, oder ob es sich um Widerrufe auf eigenen Antrag aufgrund einer Vereinsauflösung (z.B. wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder auch aus anderen Gründen) handelt, ist mangels einer statistischen Differenzierung nicht möglich.

5. Wie hat sich die Anzahl der gesetzlich angeordneten Betreuungen seit dem Jahr 2000 entwickelt?

Bestand von Betreuungsverfahren am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums:

Berichtsjahr	für NRW	Veränderung	für Deutschland	Veränderung
2000	210.778		886.265	
2001	224.966	+ 6,73 %	949.733	+ 7,16 %
2002	237.768	+ 5,69 %	1.009.134	+ 6,25 %
2003	250.516	+ 5,36 %	1.060.731	+ 5,11 %
2004	264.911	+ 5,75 %	1.116.782	+ 5,28 %
2005	273.232	+ 3,14 %	1.154.560	+ 3,38 %
2006	282.829	+ 3,51 %	1.182.780	+ 2,44 %
2007	290.207	+ 2,61 %	1.195.863	+ 1,11 %
2008	301.783	+ 3,99 %	1.224.668	+ 2,41 %
2009	302.483	+ 0,23 %	1.242.228	+ 1,43 %
2010	305.803	+ 1,10 %	1.267.834	+ 2,06 %
2011	309.497	+ 1,21 %	1.267.195	- 0,05 %
2012	308.995	- 0,16 %	1.272.947	+ 0,45 %
2013	296.651	- 3,99 %	1.256.608	- 1,28 %
2014	292.910	- 1,26 %	1.250.370	- 0,50 %
2015	285.604	- 2,49 %	1.221.676	- 2,29 %